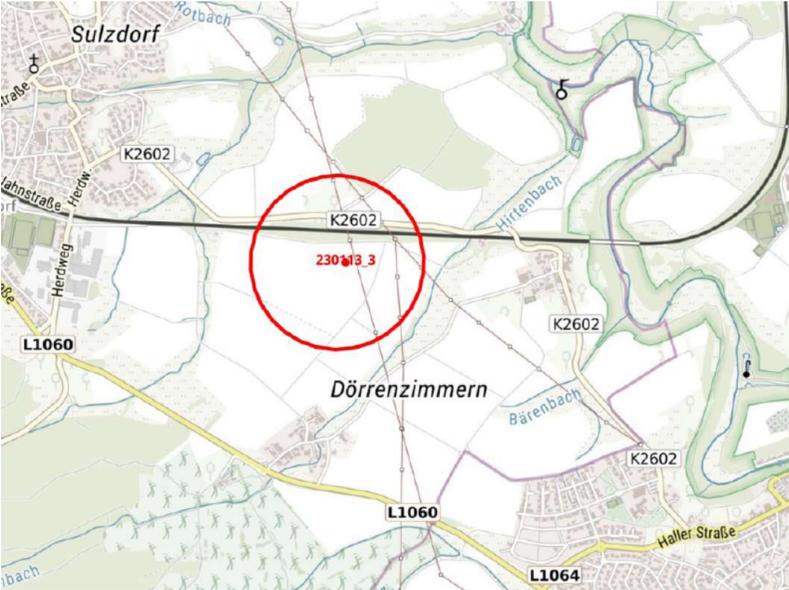
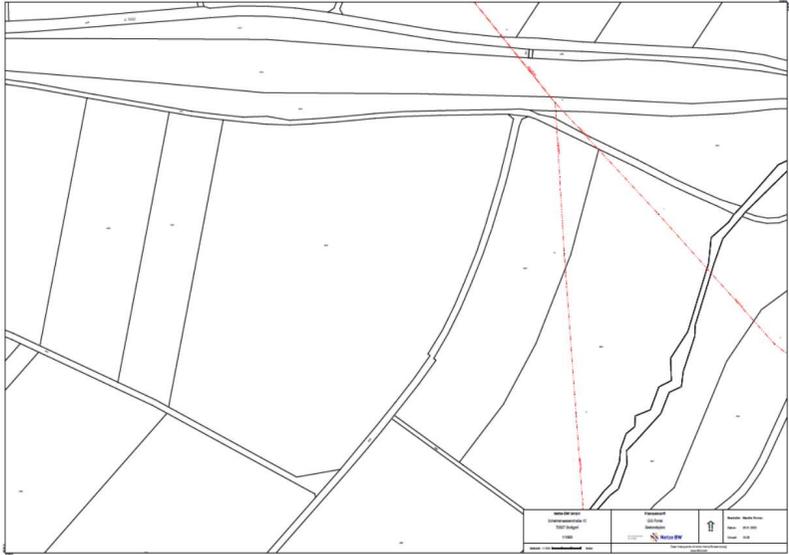


N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Gemeinde Braunsbach	11.01.23	Keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.01.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
3	Eigenbetrieb Abwasser SHA	11.01.23	Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat zu o.g. Bebauungsplan keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen
4	Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	12.01.23	Im Rahmen der notwendigen Beteiligung haben wir uns Ihre Planungen angesehen. Zum o.g. Bauvorhaben gibt es seitens des Fachbereiches Wirtschaftsförderung und Liegenschaften keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	13.01.23	Im betreffenden Plangebiet in Sulzdorf befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Zur Kenntnis genommen
6	TransnetBW GmbH	13.01.23	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinäcker-Ost SHASulzdorf“ in Sulzdorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
7	Landratsamt Schwäbisch Hall Brandschutz	16.01.23	<p>Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</p> <p>1. Der Löschwasserbedarf beträgt für die Löschwasserversorgung im Außenbereich mind. 30m³. Im weiteren Verlauf ist ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Hydranten zu erbringen.</p> <p>2. Das geplante Objekt muss eine, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zu- und Umfahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen, haben. Diese müssen den VwV Feuerwehrlflächen entsprechen.</p> <p>3. Die Feuerwehr/Brandschutzdienststelle ist im Baugenehmigungsverfahren zu hören.</p>	<p>Die Ortslage Dörrenzimmern liegt in ca. 300m Entfernung, dort sind Hydranten für die Löschwasserversorgung vorhanden. Löschwasserkapazität beträgt 36 m³/h über eine Dauer von zwei Stunden. Zudem gibt es in Dörrenzimmern einen Löschwasserbehälter mit 150m³.</p> <p>Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege ist die Erreichbarkeit gegeben. Eine Zufahrt zum Plangebiet wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Eisenbahn-Bundesamt	17.01.23	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
9	terraneits bw GmbH	17.01.23	<p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneits bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> 	Zur Kenntnis genommen
10	Fachbereich Finanzen SHA	17.01.23	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
11	Polizeipräsidium Aalen	18.01.23	Wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Spiegelungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Gemäß Anhang 2 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (Stand 3.11.2015) sind „Immissionsorte, die

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. ... Weiterhin brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.“</i></p> <p>Die Entfernung vom Solarpark beträgt minimal 600m (im rechten Winkel) zur Landesstraße und bis zu 1,2km Entfernung. Die Module werden geneigt aufgeständert. Kurzfristige Reflexionen könnten auftreten, es wird hierbei aber lediglich mit Streulicht gerechnet und dieses sollte bei dieser Entfernung kaum wahrnehmbar sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen und der Verwendung von Modulen mit geringem Reflexionsgrad (Antireflexbeschichtung) ist eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht ersichtlich.</p>
12	Netze BW GmbH	23.01.23	<p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum FNP "Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinäcker-Ost SHA-Sulzdorf" haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der Freiflächen-Photovoltaikanlage an das öffentliche Versorgungsnetz wird im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 13</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren und uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes in digitaler Form für unseren Gebrauch zukommen zu lassen.</p> 	<p>Die Leitungen werden in den Lageplan übernommen (digitalisiert).</p>
13	Netze BW GmbH	24.01.23	<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 23.01.2023 Der genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zu ergänzen sind: In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche</p>	<p>Der Hinweis wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
14	Gemeinde Wolpertshausen	23.01.23	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
15	DB Energie GmbH	25.01.23	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kVBahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich. Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir noch Ihre detaillierte Realisierungsplanung.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:</p> <p>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.</p>	<p>Der Annäherungsbereich wird zusätzlich im Lageplan dargestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der Klärung mit der Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt. Bauordnungsrechtliche Sachverhalte können nicht im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. festgesetzt werden.</p> <p>Der Vorhabenträger stimmt Bauausführungspläne rechtzeitig mit der DB Energie GmbH ab.</p> <p>Der Vorhabenträger berücksichtigt diese Vorgabe.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Berechnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.</p> <p>4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <p>5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.</p> <p>8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die Maststandorte befinden sich außerhalb des Plangebietes. Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die Maststandorte befinden sich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die Lage der Erdungsbänder wird beim Bauantragsverfahren abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Pflanzgebot pfg 3 setzt nur die Anlage von extensivem Grünland fest. Gehölze sind nicht geplant. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Solarpark. Es wird kein Gebiet geplant, bei dem sich Menschen länger aufhalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.</p> <p>14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist kein dauerhafter Aufenthalt von Personen geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die Planung ermöglicht die Zulässigkeit eines Solarparks.</p>
16	Deutsche Bahn AG	26.01.23	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 25.01.2023 Az.: I.ET-S-SW 3 RS der DB Energie GmbH zu o.g. Thema, das beigefügt ist.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 15</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird frühzeitig beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
17	Vodafone West GmbH	30.01.23	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
18	Bundesnetzagentur	01.02.23	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird vom Vorhabensträger berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	
19	Regionalverband Heilbronn-Franken	02.02.23	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen und die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Unter gewissen Voraussetzungen können in Grünzügen Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Größe bis zu 5 ha im Rahmen einer Ausnahmeregelung realisiert werden. Aufgrund der Größe von 9,5 ha ist dies hier derzeit nicht möglich. Die Fläche ist Teil eines größeren Bereichs, der in der aktuell laufenden 20. Änderung des Regionalplans für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen ist. Aktuell steht die Planung zwar noch im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, nach Abschluss der 20. Änderung können wir aber in Aussicht stellen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird. Wir empfehlen, das Verfahren in Absprache mit uns parallel zur 20. Änderung weiter zu führen. Liegt der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens nach der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans, sehen wir keinen Konflikt.</p> <p>Zudem verläuft durch die Planung eine als Vorranggebiet ausgewiesene Trasse für Hochspannungsfreileitungen nach Plansatz 4.2.2.3. Wir gehen von einer Abstimmung mit dem Trasseninhaber aus.</p> <p>Wir regen an, den FNP im Parallelverfahren anzupassen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Schwäbisch Hall stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr.15 und 16</p> <p>Derzeit werden alle FFPV-Projekte der VVG gesammelt. Diese sollen dann in einem gemeinsamen Teiländerungsverfahren eingebracht werden. Ein konkreter Zeitplan wird derzeit mit allen Beteiligten final abgestimmt. Das vorliegende Plangebiet wird in dem Teiländerungsverfahren enthalten sein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalverband wird weiterhin beteiligt und erhält die gewünschten Informationen.</p>

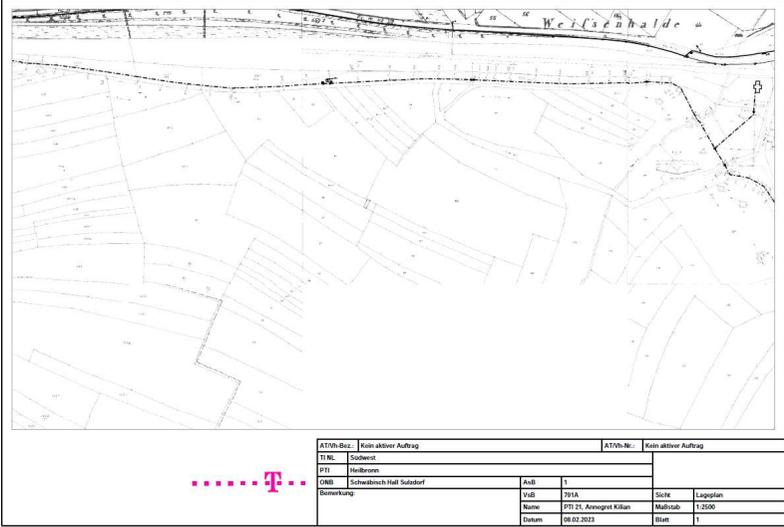
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
20	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	03.02.23	<p>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 9,5 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Auch, wenn es sich bei den genannten Flächen um Vorrangflur II -Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz.</p> <p>Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits - vor allem im Raum Schwäbisch Hall - sehr hoch.</p> <p>Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.</p> <p>Bei der jetzigen Konstellation der Umsetzung durch die Kommune oder Stadtwerke geht landwirtschaftliche Fläche über Jahrzehnte verloren, selbst dann, wenn die Nahrungsmittelerzeugung künftig womöglich höhere Priorität als Energieerzeugung einfordern würde.</p> <p>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die "dienende Funktion" im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich. Dann könnten wir den Planungen positiv gegenüberstehen.</p> <p>Zudem sehen wir vor allem auch im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.</p> <p>Da rund um das Plangebiet weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir ebenfalls zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein sollte.</p> <p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Die Ausführungen zu der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange werden in der Begründung Kapitel 4. ergänzt. Seit Juli 2022 (EEG-Novelle) liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Der geplante Solarpark dient der zur Existenzsicherung des aktiven landwirtschaftlichen Betriebes, der bisher sich aus den Bereichen Ackerbau und Grünland zusammengesetzt hat.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21	Umweltzentrum SHA e.V.	05.02.23	<p>Gegen das Vorhaben bestehen von unserer Seite aus dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der damit verbunden erhebliche Verlust landwirtschaftlicher Fläche nicht an anderer Stelle durch Intensivierung bzw. Biotopverluste (z. B. Beseitigung von Obstwiesen) kompensiert wird.</p> <p>Die landschaftsprägenden Bäume an der Ostseite sehen wir trotz ihres vorgesehenen Erhalts wegen des damit verbundenen Schattenwurfs langfristig als bedroht an, z. B. indem sie stark eingekürzt werden. Besser wäre es, die am Rande der Bäume geplanten Module etwas weiter im Westen beginnen zu lassen.</p> <p>Der wertvolle Bahndambereich darf nicht als Lager- oder Abstellfläche missbraucht werden. Die CEF-Flächen für die Feldlerchen stehen wohl noch nicht fest. Wir bitten im frühzeitige Information über die angedachten Flächen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Außerhalb des Plangebietes wird nur der artenschutzrechtliche Feldlerchenausgleich notwendig.</p> <p>Die Bäume befinden sich auf städtischen Grund. Es ist nicht geplant die Bäume zu entfernen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist unter 2.8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen eine Baufeldbegrenzung festgelegt, dass nur innerhalb des Plangebietes gelagert werden darf. Die CEF -Maßnahme wird festgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
22.1	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
22.2	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
22.3	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
22.4	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
22.5	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine (kmGr Grabfeld-Formation, kuE Erfurt-Formation) nicht auszuschließen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
22.6	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen
22.7	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnis genommen
22.8	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	06.02.23	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist kein Eintrag zu verzeichnen.</p>
23	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.02.23	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet sollten sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden (siehe beigefügten Lageplan). Südlich des nördlich stehenden Strommastes befindet sich jedoch eine TK-Linie der Telekom. Aus dem Lageplan geht nicht hervor, ob sie auch südlich des Feldweges liegt. Nach der durchgeführten Flurbereinigung ist aktuell nicht erkennbar, ob sie eventuell im betroffenen Flurstück Nr. 2942 liegt.</p> <p>Wir bitten daher bei der Bauausführung/Einfriedung darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-sued-west-pti-21-betrieb@telekom.de).</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Telekom wird im Rahmen der Erschließung mit eingebunden. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Hinweise bei der Umsetzung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> 	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
24.1	Regierungspräsidium Stuttgart	13.02.23	<p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse für Hochspannungsfreileitungen (Vorranggebiet). Nach PS 4.2.2.3 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Die Trasse ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans beachtet. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem entsprechenden Leitungsträger. Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahmen Nr. 15 und 16</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>2020 sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“ Dieser PS wird in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wie folgt ergänzt: „In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“ Derzeit steht daher ein Zielverstoß aufgrund der Größe des Plangebiets mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan im Raum.</p> <p>Aktuell erarbeitet der Regionalverband Heilbronn-Franken jedoch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. In dieser ist unter anderem geplant, die Fläche des o.g. Bebauungsplans in als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festzulegen. Es bietet sich daher aus unserer Sicht an, das Bebauungsplanverfahren parallel zur laufenden Regionalplanänderung weiterzuführen. Nach dem derzeitigen Planungsstand kann – sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben und die Regionalplanänderung in ihrer bisher geplanten Form verbindlich wird – eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden. Bis zur Rechtskraft der 20. Regionalplanänderung bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegenüber der o.g. Planung.</p> <p>Daneben gehen wir davon aus, dass der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren geändert wird. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Bebauungsplan</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Derzeit werden alle FFPV-Projekte der VVG gesammelt. Diese sollen dann in einem gemeinsamen Teiländerungsverfahren eingebracht werden. Ein konkreter Zeitplan wird derzeit mit allen Beteiligten final</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen Anlagen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p>	<p>abgestimmt. Das vorliegende Plangebiet wird in dem Teiländerungsverfahren enthalten sein.</p> <p>Die Regelung zur zeitlichen Befristung wird bei der Stadt Schwäbisch Hall üblicherweise im Durchführungsvertrag geregelt. An der Vorgehensweise wird festgehalten.</p>
24.2	Regierungspräsidium Stuttgart	13.02.23	<p>Landwirtschaft <u>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde</u> Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogene vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p>	<p>Aufgrund der aktiven Entwicklungen der erneuerbaren Energien und im Siedlungsbereich sind solche genannten Standorte leider keine mehr verfügbar.</p> <p>Die Umsetzung der Potenziale auf bestehende Dachflächen wird von der Stadt unterstützt. Angesichts der gestiegenen Stromkosten ist inzwischen bei Gewerbebetrieben eine Tendenz zur PV-Nachrüstung für die Eigenstromnutzung erkennbar. Grundsätzlich befinden sich die meisten dieser Flächen in Privateigentum, sodass eine Aktivierung nicht immer ohne weiteres möglich ist. Freiflächenanlagen sollen diese Potenziale unterstützen. Dies fordert auch das neue Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz der Landesregierung. Somit kann mit der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die die notwendige Energiewende geschafft werden.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Stadt Schwäbisch Hall für die Errichtung von FFPV – Anlagen begrenzt den möglichen Zubau auf maximal 2% der gesamten landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Unseres Erachtens sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich.</p> <p>U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BPI) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im LK SHA. Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbeurteilung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind in der Begründung Kapitel 4. ergänzt.</p> <p>Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wird wie gefordert ergänzt.</p> <p>Bei der Fotovoltaikanlage handelt es um ein Vorhaben eines aktiven Landwirtes. Die Alternativenprüfung wird ergänzt.</p> <p>Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wird um die Flurbilanz ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><u>II. Bewertung des Standorts „Freiflächen-PV Steinäcker Ost“</u> Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Steinäcker“. Die derzeitige Flächennutzung des ausgewählten Flurstückes ist laut Begründung BPI Ackerland. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll mit einer Größe von 9,5 ha auf dieser Ackerfläche errichtet werden.</p> <p>Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von PV-Anlagen dienen. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts; hier greift vielmehr § 1 Satz 3 FFÖ-VO („landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen sollen geschont werden“).</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK SHA und den Nachbarkreisen steht bereits genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende</p>	<p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (24.3), ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. noch vergrößern.</p> <p>Meist sind die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen eher unrealistisch; auch hier ist nicht bekannt ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte. In den Unterlagen ist von „Pflege“ (=keine Nutzung) die Rede.</p> <p>Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich / fraglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen).</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Fluren vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden. Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, keinesfalls für Gehölzpflanzungen, die Beschattungseffekte haben. Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: , Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p>	<p>Der Modulabstand kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Die Pflegevorschriften sind den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 2.6 zu entnehmen, alternativ kann beweidet werden. Die Umsetzung erfolgt durch den Landwirt und wird dementsprechend fachkundig erfolgen.</p>
24.3	Regierungspräsidium Stuttgart	13.02.23	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken,</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (Quelle Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf)</p> <p>(7) Durch die vorliegende Planung soll ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik geschaffen werden, dass die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>bilden soll. Mit einer Größe von 9,5 ha trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Meininger, Tel. 0711/904-12112, E-Mail: annkathrin.meininger@rps.bwl.de.</p>	
24.4	Regierungspräsidium Stuttgart	13.02.23	<p>Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige</p>	Zur Kenntnis genommen
24.5	Regierungspräsidium Stuttgart	13.02.23	<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	Zur Kenntnis genommen
25.1	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbeauftragter In der saP und im Umweltbericht ist der betroffene Naturraum sowie die Auswirkungen und die Betroffenheit auf den Naturhaushalt ausführlich beschrieben. Zur Vermeidung und Minimierung werden Blühstreifen sowie Heckenpflanzungen mit ca. 90 Ar Fläche angelegt. Eine für Tier- und Pflanzenarten erträglichen Umsetzung der Maßnahme wird eingefordert. Für das festgestellte Feldlerchenvorkommen sind CEF-Maßnahme in Nähe des Vorkommens vorgesehen. Der oder die Standorte sind aus der Planung nicht ersichtlich. Die Flächen unter und neben den Modulen werden zu einer extensiv gepflegten artenreichen Magerwiese entwickelt die durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr des Mähguts gepflegt wird.</p>	<p>Der Sachverhalt wird bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die CEF- Maßnahme wird in das Bebauungsplanverfahren eingestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Für größere Wildtiere entstehen durch die Sicherung des Geländes mittels Zäune unüberwindbare Barrieren. Für Niederwild kann die Barrierefreiheit durch einen Zaun-Boden-Abstand von ca. 20 cm gewährleistet werden.</p> <p>Wie und wo die Einspeisung des Stroms ins Netz erfolgen soll sowie der Standort des Trafos konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Dies müsste noch angefügt werden. Da Leitungen direkt über das Plangebiet führen wird hier wohl die Einspeisung problemlos erfolgen können.</p> <p>Nach der vorläufigen Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten und der Lage im Raum werden keine erheblichen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die den vorhabenbezogenen BPL Freiflächenphotovoltaikanlage in Frage stellen würden.</p>	<p>Die Barrieren sind aufgrund der angrenzenden Bahngleise schon gegeben. Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Trafostandort wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Netzanschlusspunkt ist bereits abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
25.2	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Naturschutzbehörde: Kreisökologe</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die Planfläche umfasst das Flurstück 2942. Das Flurstück weist insgesamt eine Fläche von 9,5 ha auf. Südlich der Bahnlinie an der "Weißenhalde" mit einem Band aus Obstgehölzen und Extensivgrünland.</p> <p>Auf den Ackerflächen im Plangebiet wurden 3 Reviere der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) nachgewiesen (vgl. saP S. 30), 1 Revier außerhalb (vgl. S. 33). Damit liegt eine hohe Revierdichte vor. Flächendeckende Revierkartierung der Avifauna erfolgten mit den Terminen am 28.03.2022, 25.04.2022 und 13.06.2022, also hauptsächlich während der Erstbrut der Feldlerche.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet der saP ist nicht ersichtlich, da eine eindeutige Abgrenzung im Umfeld um die Planfläche fehlt. Dadurch ist nicht nachvollziehbar, wo die Untersuchungsgrenzen direkt verlaufen.</p> <p>Die Bahntrasse im Norden wurde vermutlich randlich mituntersucht. Den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird zugestimmt, u.a.</p> <p>V1 Begrenzung des Baufeldes (vgl. S. 35) V2 Beschränkung der Bauzeit V3 Festlegung der Umzäunung V4 Ansaat Grünland im Bereich der Module</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet wird in der saP ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>V5 Pflanzgebot 1 - Ansaat eines extensiven Saums V6 Pflanzgebot 2 - Anpflanzung einer unterbrochenen Hecke V7 Pflanzgebot 3 - Ansaat von extensivem Grünland CEF1 Feldlerche Anlage einer mehrjährigen Buntbrache im räumlichen Kontext</p> <p>Für die Umsetzung der CEF1-Maßnahme sind der genaue Standort noch der UNB zur Abstimmung mitzuteilen.</p> <p>Bei der Anlage von extensiv gepflegten arten reichen Magerwiese unter und neben den Modulen sind die Bewirtschaftung noch zu konkretisieren, insbesondere zur Beweidung. Die Aufwertung als Nahrungshabitat und Jagdhabitat zugunsten von Tierarten wie u.a. Fledermäuse ist bei Umwandlung von Acker- zu Grünlandnutzung grundsätzlich zu bejahen.</p> <p>Bei Sicherung des Geländes mittels Zäunung ist ein barrierefreier Zaun-Boden-Abstand von ca. 20 cm zu gewährleisten. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern.</p>	<p>Der genaue Standort für die CEF-Maßnahme Feldlerche wird in die Unterlagen zur Abstimmung eingefügt.</p> <p>Die Beweidung ist laut den Planungsrechtlichen Festsetzungen zulässig und der Mindestabstand der Module über der Geländekante ist auch mit 0,8m festgesetzt. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: <i>„Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist. Dabei ist ein Tierbesatz von maximal 0,3GV/ha möglich.“</i></p> <p>Die 20cm Bodenfreiheit von Zäunen ist festgesetzt.</p> <p>Ein Vertrag wird geschlossen.</p>
25.3	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
25.4	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Bodenschutz Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Es wird</p>	<p>Ein Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag vorgelegt und vorab mit dem LRA abgestimmt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p> <p>Außerdem wird empfohlen, bei ackerbaulich genutzten Flächen nach Möglichkeit die frühzeitige Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines stabil entwickelten Bestands, der im Idealfall bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. Ziel ist bei Baubeginn eine etablierte Grasnarbe zu erreichen, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet.</p>	<p>Wird als Hinweis in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
25.5	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter. landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 9,5 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf dem Flurstück 2942 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 9,5 ha befinden sich 9,5 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von etwa 9,5 ha und soll auf Ackerland errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe. 1 sowie nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</p> <p>In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 40-57, wobei der überwiegende Teil der Ackerflächen über 50 aufweist. Es handelt sich um einen Standort mit Lehm-boden und tonigem Lehm-boden mit sehr guter Durchwurzelbarkeit des Oberbodens, der durch Anschwemmung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit, eine sehr gute Schlaggröße und eine optimale Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p>	<p>Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange sind in der Begründung Kapitel 4. ergänzt. Initiator des Solarparks ist ein aktiver Landwirt.</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (24.3), ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: <i>"Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders . geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden."</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Der Aussage nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO wird zugestimmt. Die Definition der Vorrangfluren im Rahmen der Wirtschaftsfunktionenkarte lautet jedoch auch: „Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Umfang ist bestimmend für die zukünftige Entwicklung und Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Produktion von Nahrungsmitteln und Energie.“ Damit dient der geplante Solarpark per Definition der zukünftigen Entwicklung des aktiven landwirtschaftlichen Betriebs (zur Existenzsicherung).</p>
25.6	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "FPV Steinäcker-Ost Nr. 2118-03" in Schwäbisch Hall-Sulzdorf nicht berührt. Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen
25.7	Landratsamt SHA	14.02.23	<p>Untere Straßenbaubehörde: Die kürzeste Entfernung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zur klassifizierten Straße beträgt rd. 70 Meter. Die verkehrliche Erschließung der Solarparks erfolgt laut Begründung Ziff. 6 über das bestehende Wegenetz.</p>	Die 70m zur nächsten klassifizierten Straße sind in direkter Verbindung über die Bahngleise gemessen. Hier besteht keine Zugänglichkeit. Ansonsten

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage berücksichtigt wird: <i>Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll.</i></p>	<p>beträgt die Entfernung mindestens 500m zur Kreis- bzw. Landesstraße. Es ist bei einem Solarpark nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, daher ist es auch nicht geplant die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich zu verändern.</p>
26	Regierungspräsidium Stuttgart - Außenstelle Ellwangen - Referat Verkehr	28.02.23	Die Stadt plant den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich von Sulzdorf. Das Plangebiet wird über das bestehende Feldwegnetz erschlossen. Die Belange des Baureferats sind von der Maßnahme demnach nicht direkt betroffen.	Zur Kenntnis genommen
27	Stadtwerte Schwäbisch Hall	28.02.23	bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2118-03 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinäcker-Ost" in Schwäbisch Hall - Sulzdorf, bestehen seitens der Stadtwerte Schwäbisch Hall keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
28	Handwerkskammer HF	13.01.23	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
29	Gemeinde Rosengarten	16.01.23	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen